

RS Vwgh 1988/4/13 88/01/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Melderecht

Norm

MeldeG 1972 §16;

VStG §31;

VStG §7;

Rechtssatz

Bei Dauerdelikten (hier: polizeiliche Anmeldung zum Schein, solange diese aufrecht ist) läuft die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkt an, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat. Der gleiche Grundsatz gilt auch für die angelastete Schuldform der Beihilfe (hier: unterschriftliche Bestätigung einer nicht erfolgten Unterkunftnahme durch den angeblichen Unterkunftgeber).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010019.X01

Im RIS seit

13.04.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at